

FDP.Die Liberalen St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Kanton St. Gallen
Departement des Innern
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

St.Gallen, 18. Januar 2017

XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die FDP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den erwähnten Gesetzesvorlagen.

Allgemeines

Mit dem XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz kommt die Regierung dem vom Kantonsrat im November 2014 formulierten Auftrag nach, gesetzliche Grundlagen über Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen und über die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum auszuarbeiten. Die FDP unterstützt die Stossrichtung der nun vorliegenden Entwürfe des Nachtrags zum Volksschulgesetz und des Nachtrags zum Übertretungsstrafgesetz; sie liefern eine gute Grundlage für eine verfassungskonforme Regelung. Hingegen sollten die Gesetzesentwürfe in ihrer Formulierung überarbeitet, ergänzt und präziser ausgestaltet werden.

XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

1. Es ist zu begrüssen, dass eine gesetzliche Grundlage zu den Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen geschaffen werden soll. Zweckorientierte Verhaltensvorschriften dienen der Sicherung von Ordnung und Störungsfreiheit im Unterricht. Die Diskussion um ein allfälliges Kopftuchverbot greift jedoch zu kurz. Vielmehr ist die gesetzliche Grundlage auch unter dem Aspekt weiterer Bekleidungsstücke (z.B. T-Shirts mit fremdenfeindlichen oder sexistischen Aufdrucken etc.) zu gestalten. Die FDP hält daher explizit fest, dass von einer gesetzlichen Regelung, welche sich nur auf spezifische Bekleidungsstücke (z.B. Kopftuch) bezieht, abzusehen ist; vielmehr ist eine generelle Regelung zu den Bekleidungs Vorschriften zu treffen. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund allfälliger Verletzungen von Grundrechten.

Auf den XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist einzutreten.

2. Der Entwurf sieht vor, dass die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde als Trägerin der Volksschule ermächtigt werden soll, in der Schulordnung oder einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften zu erlassen. Dies erlaube es, den spezifischen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.



Die FDP befürwortet eine gesetzliche Grundlage, welche jedoch als generelle kantonale Regelung auszugestalten ist. Die Diskussion rund um Bekleidungs Vorschriften im Allgemeinen und Kopfbedeckungsverbote in der Volksschule im Besonderen bzw. die damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten zeigen, dass die gesellschaftliche und rechtliche Dimension des Themas gesamtkantonale relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist das Festhalten von allgemeinen Grundsätzen zu den Bekleidungs Vorschriften an der Volksschule auf kantonaler Ebene zweckmässig und angebracht. Eine je Schul- oder Einheitsgemeinde differierende Regelung ist mit Blick auf die Grundrechte, um deren Schutz es ja primär geht, nicht angemessen. Es ist nicht begründbar, weshalb in diesem Thema „spezifische örtliche Verhältnisse“ zu berücksichtigen sein sollen. Im Gegenteil: Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler auch Schulen ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen können ohne dass beim Überschreiten der Gemeindegrenzen neue Bekleidungs Vorschriften zu beachten sind. Zudem sind die Bekleidungs Vorschriften durch die erlassende Behörde auf grundsätzliche Vorgaben zu beschränken und nicht dem Belieben einer lokalen Schuleinheit anheim zu stellen.

Die FDP schlägt daher vor, dass die Regelung der Bekleidungs Vorschriften auf kantonaler Ebene durch den Erziehungsrat erfolgen soll. Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen leitet und beaufsichtigt die Volksschule. Es obliegen ihm zahlreiche Aufgaben, welche er mittels Ausführungsbestimmungen (Kreisschreiben) im Sinne von Weisungen regelt. Bereits mit Kreisschreiben vom 2. Juli 2010, veröffentlicht im amtlichen Schulblatt am 15. August 2010, erliess der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule. Dieses Kreisschreiben wird zurzeit unter Berücksichtigung der Erwägungen im Bundesgerichtsurteil 2C_121/2015 überprüft. Da der Erziehungsrat für die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen zuständig ist, ist es zweckmässig, den Erziehungsrat im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zum Volksschulgesetz zu ermächtigen, die Bekleidungs Vorschriften auf kantonaler Ebene einheitlich zu regeln. Soweit das kantonale Recht und auch die Ausführungsbestimmungen des Erziehungsrates keine Regelungen vorsehen, sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie nach wie vor befugt und verpflichtet, in ihrer Rechtsetzung eigene Regelungen zu erlassen.

Demgemäss ist Art. 54^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Art. 54^{bis} (neu) Bekleidung

¹ *Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden. Sie oder er verzichtet auf eine Bekleidung, die den ungestörten Unterricht oder den Schulfrieden gefährdet.*

² *Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.*

³ *Der Schulrat kann in der Schulordnung oder in einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften erlassen.*

3. Der Entwurf sieht zudem eine Ergänzung von Art. 96^{bis} Mitwirkungspflicht vor. Diese Ergänzung beschränkt sich lediglich auf das Einhalten der Bekleidungs Vorschriften nach Art. 54bis. Es bietet sich jedoch an, die Mitwirkungspflicht der Eltern nicht nur auf die Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften sondern auch auf weitere Bereiche auszudehnen.

Die FDP empfiehlt daher folgende Ergänzung:

Art. 96^{bis} Mitwirkungspflicht

¹ *Die Eltern*

- a) *stehen Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;*

- b) *unterstützen Lehrpersonen und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen;*
- c) *halten das Kind zu korrekter Bekleidung nach Art. 54^{bis} dieses Erlasses, zur Befolgung der Schulordnung und zur Befolgung der Weisungen der Lehrperson und der Schulbehörden an.*

III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

1. Eine Mehrheit der FDP befürwortet die im Entwurf der Regierung niedergeschriebene Fassung.

Auf den III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz ist einzutreten.

2. Die aktuell kontrovers geführten Diskussionen auf Bundesebene zum Gesichtsverhüllungsverbot bzw. die sogenannte "Burka-Diskussion" greifen zu kurz. Nicht ein einzelnes Kleidungsstück und nicht religiöse Aspekte, sondern vielmehr die Sicherheit und die Gesichtserkennung als Bestandteil unserer Kultur sollen im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir eine Regelung sowohl im Volksschulgesetz als auch im Übertretungsstrafgesetz als notwendig erachten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichem Gruss
FDP.Die Liberalen

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Raphael Frei
Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Beat Tinner, Fraktionspräsident
Noël Dolder, Präsident JFSG